



Bundeskriminalamt

BKA







Waffenkriminalität

Bundeslagebild 2017

Waffenkriminalität 2017 in Zahlen

Verstöße gegen das Waffen-/Kriegswaffenkontrollgesetz

	 Fälle	 Tatverdächtige
 Verstöße gegen das Waffengesetz	38.001 (+10,3%) ↑	35.777 (+9,5%) ↑
 Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz	591 (-4,2%) ↓	594 (+4,2%) ↑

Schusswaffenverwendung

Bedrohungen mit Schusswaffen

4.211 Fälle (-4,8%) ↓

Insbesondere

- Straftaten gegen die persönliche Freiheit
- Raubdelikte

Schussabgaben

4.724 Fälle (-14,8%) ↓

Insbesondere

- Verstöße gegen das Waffengesetz
- Sachbeschädigungen

Entwicklungen



Illegale Ein- und Durchfuhr von Waffen aus der Region Westbalkan in die EU; Deutschland Transit- und Zielland



Internet/Darknet gewinnt bei der illegalen Waffenbeschaffung an Bedeutung



Umbau von erlaubnisfreien Waffen (Dekorations-, Salut- und Schreckschusswaffen) in letale Schusswaffen

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	3
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage	3
2.1	Verstöße gegen das Waffen- und das Kriegswaffenkontrollgesetz	3
2.2	Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen	5
2.2.1	Bedrohungen mit Schusswaffen	6
2.2.2	Schussabgaben.....	8
2.3	Aktuelle Entwicklungen/Phänomene	10
2.3.1	International organisierter illegaler Handel mit Schusswaffen.....	10
2.3.2	Illegaler Waffenhandel im Internet/Darknet.....	11
2.3.3	Umbau von erlaubnisfreien Waffen	12
2.3.4	Nationales Waffenregister.....	13
3	Gesamtbewertung.....	14

1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Waffenkriminalität 2017 stellt in gestraffter Form die wesentlichen Entwicklungen im Bereich der Waffenkriminalität dar. Es basiert auf statistischem Zahlenmaterial der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). In der PKS werden die der Polizei bekanntgewordenen und abschließend bearbeiteten Straftaten (einschließlich mit Strafe bedrohter Versuche) nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfasst.

2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätsslage

Sachverhalte der Waffenkriminalität können in der PKS als Verstoß gegen das Waffengesetz (WaffG), als Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG), aber auch als sonstige Straftat unter Verwendung einer Schusswaffe registriert sein.

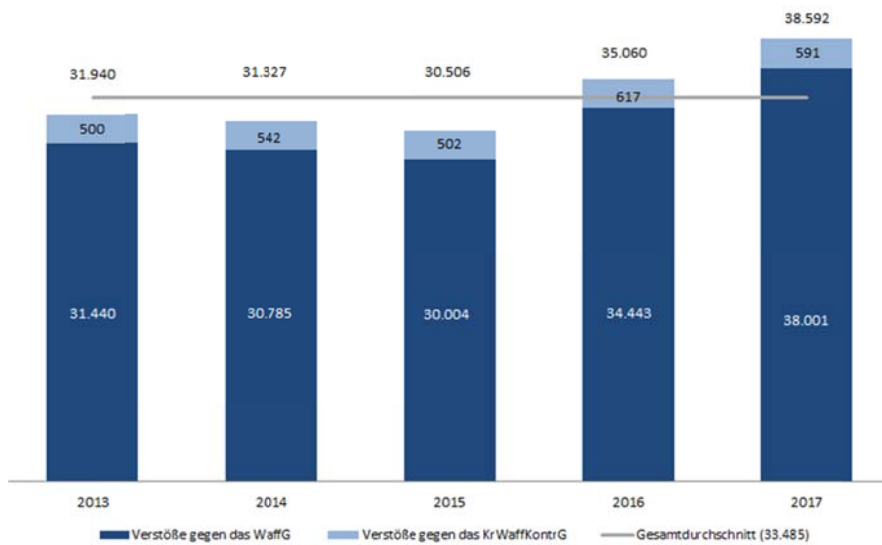
2.1 VERSTÖßE GEGEN DAS WAFFEN- UND DAS KRIEGSWAFFENKONTROLLGESETZ

Im Jahr 2017 wurden gemäß PKS 38.001 Verstöße gegen das WaffG (+ 10,3 %) registriert. Vornehmlich handelte es sich um Fälle des illegalen Besitzes, der illegalen Einfuhr, des illegalen Handels und der illegalen Herstellung von Schusswaffen. Die Aufklärungsquote bei Verstößen gegen das Waffengesetz betrug 92,9 %.

Die Anzahl der Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz sank im Berichtsjahr um 4,2 % auf 591 Fälle. Die Aufklärungsquote in diesem Bereich belief sich auf 86,3 %.

Verstöße gegen das Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz werden regelmäßig im Rahmen von Kontrollmaßnahmen der Behörden festgestellt. Dies erklärt die hohen Aufklärungsquoten in beiden Kriminalitätsbereichen.

Entwicklung der Anzahl registrierter Fälle (2013 – 2017)

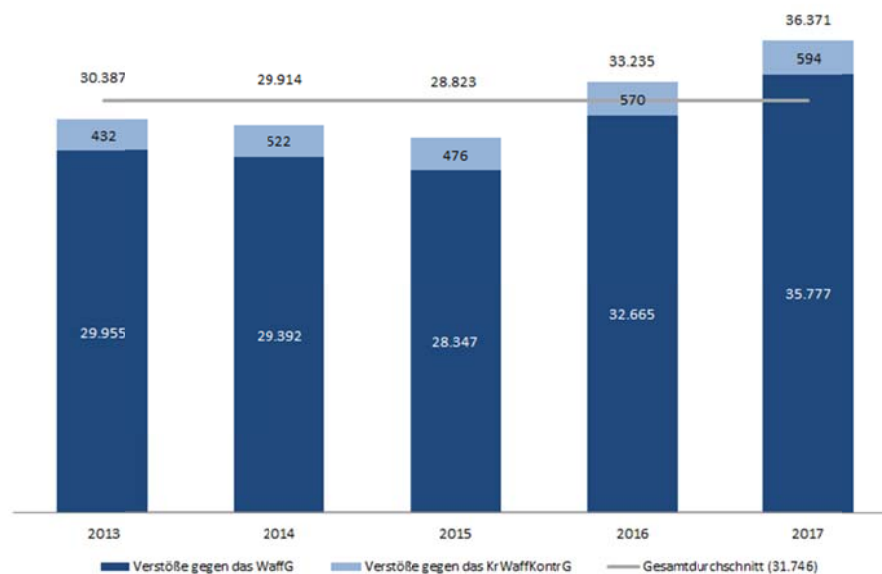


Im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Waffengesetz wurden insgesamt 35.777 Tatverdächtige polizeilich ermittelt (+9,5 %). Der überwiegende Anteil der Tatverdächtigen war männlich (91,1 %). Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen betrug 76,0 %.

Unter den 8.591 nichtdeutschen Tatverdächtigen waren türkische (17,2 %), polnische (11,4 %) und rumänische (5,1 %) Staatsangehörige am häufigsten vertreten.

Bei Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz wurden insgesamt 594 Tatverdächtige ermittelt (+4,2 %). Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen betrug 79,5 %. Bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen wurden türkische (20) vor syrischen (15) und bosnisch-herzegowinischen (14) Staatsangehörigen am häufigsten festgestellt.

Entwicklung der Anzahl registrierter Tatverdächtiger (2013 – 2017)

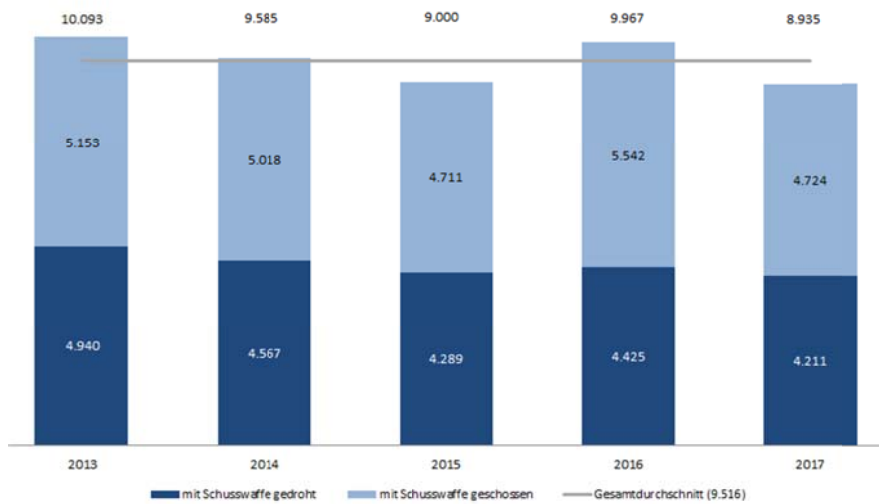


2.2 STRAFTATEN UNTER VERWENDUNG VON SCHUSSWAFFEN

Unabhängig von der Registrierung von Verstößen gegen das Waffen- oder Kriegswaffenkontrollgesetz erfolgt in der PKS eine Erfassung, ob bei der Begehung einer Straftat eine Schusswaffe verwendet wurde. Dabei unterscheidet die PKS zwischen den Begehungsweisen „mit Schusswaffe gedroht“ und „mit Schusswaffe geschossen“. Mit einer Schusswaffe gedroht ist dann zu erfassen, wenn sich wenigstens ein Opfer subjektiv bedroht fühlte (auch z. B. durch eine Spielzeugpistole).

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 8.935 Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen registriert und damit 10,4 % weniger Straftaten als im Vorjahr.

Fallentwicklung bei Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen (2013 – 2017)



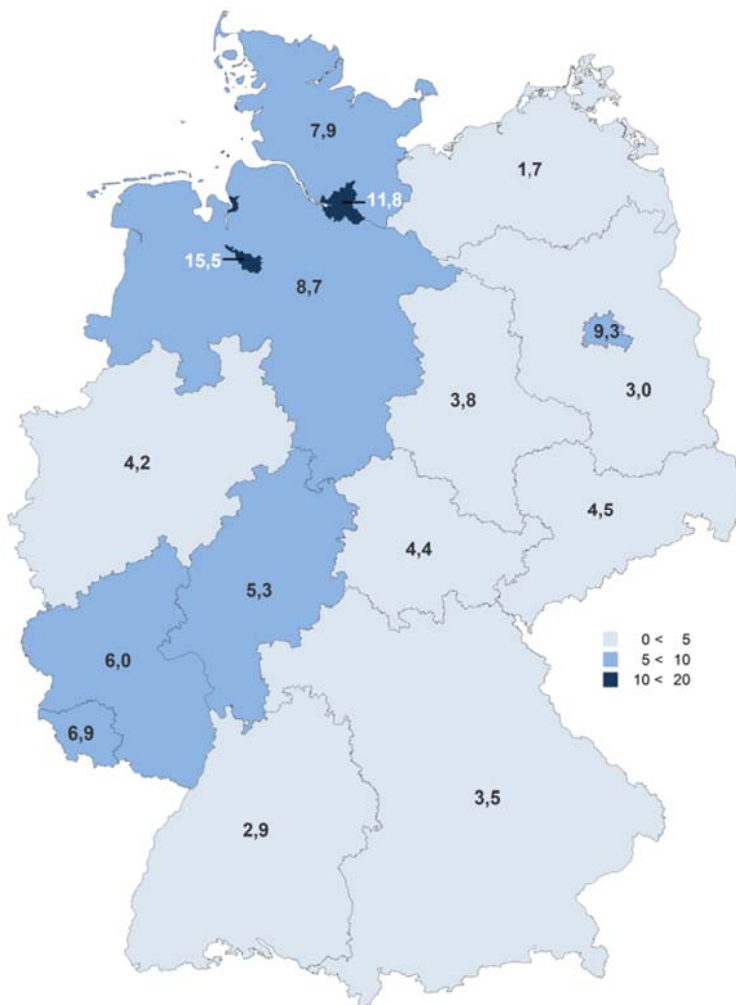
2.2.1 Bedrohungen mit Schusswaffen

Im Berichtsjahr wurden 4.211 Fälle erfasst, in denen „mit einer Schusswaffe gedroht“ wurde. Im Vergleich zum Vorjahr (4.425 Fälle) sank die Anzahl der Bedrohungen mit Schusswaffen um 4,8 %.

Wie in den Vorjahren wurden die höchsten Fallzahlen in Nordrhein-Westfalen (756 Fälle), Niedersachsen (692 Fälle) und Bayern (454 Fälle) registriert.

In Relation zur Einwohnerzahl waren im Berichtsjahr die Stadtstaaten Bremen (HZ¹: 15,5), Hamburg (HZ: 11,8) und Berlin (HZ: 9,3) am stärksten betroffen.

Verteilung der Häufigkeiten bei Fällen „mit Schusswaffe gedroht“ auf die Länder (2017)



¹ Die Häufigkeitszahl (HZ) bezeichnet die Anzahl der Fälle pro 100.000 Einwohner.

Straftaten gegen die persönliche Freiheit² stellten im Berichtsjahr den größten Deliktsbereich dar, bei dem mit einer Schusswaffe gedroht wurde (2.012 Fälle; 47,8 %). Im Vergleich zum Vorjahr war hier die Gesamtzahl der betreffenden Fälle rückläufig (-2,5 %).

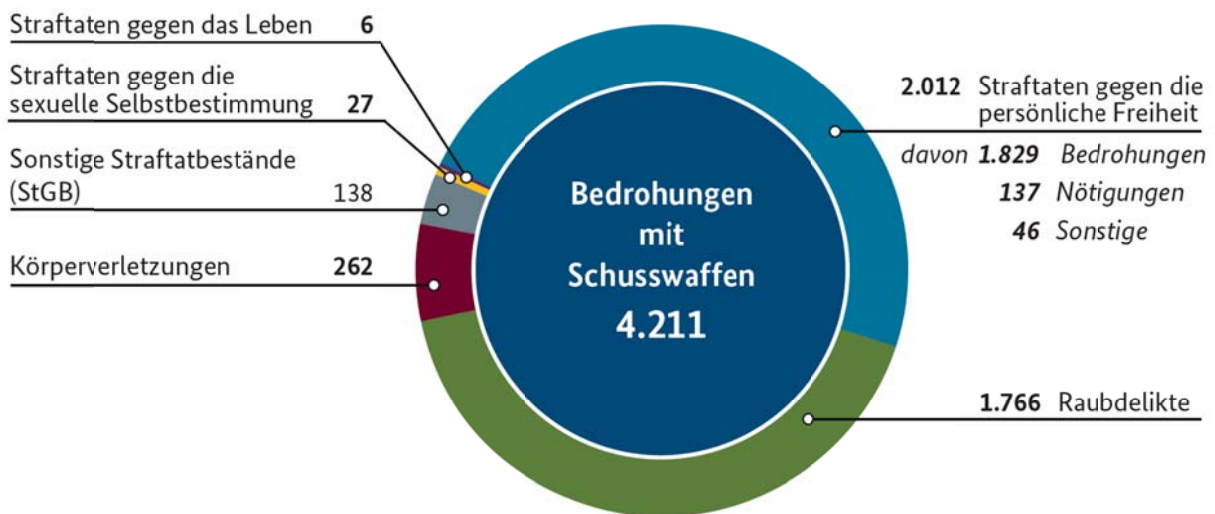
Innerhalb der Deliktsgruppe der Straftaten gegen die persönliche Freiheit wurde der Straftatbestand der Bedrohung mit 1.829 Fällen (-2,0 %) am häufigsten registriert. Die Anzahl der Nötigungen betrug 137 Fälle (-4,2 %).

Die zweitgrößte Deliktsgruppe bei der Tatbegehungsweise „mit Schusswaffe gedroht“ bildeten **Raubdelikte** (1.766 Fälle; 42,0 %), zu denen auch räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer zu zählen sind. Auch hier war die Fallzahl im Vergleich zum Vorjahr rückläufig (-7,3 %).

Körperverletzungsdelikte umfassten im Betrachtungszeitraum mit 262 Fällen (-4,0 %) einen Anteil von 6,2 % an der Gesamtzahl von Straftaten unter Drohung mit einer Schusswaffe.

Bei den **Straftaten gegen das Leben** (darunter Mord und Totschlag in Versuch und Vollendung) bewegt sich die Anzahl der Fälle mit Schusswaffendrohung (6 Fälle) auf einem konstant niedrigen Niveau.

Verteilung der Fälle „mit Schusswaffe gedroht“ auf die Deliktsbereiche (2017)



² Straftaten gegen die persönliche Freiheit umfassen Tatbestände gem. §§ 232-233a, 234, 235, 236, 237, 238-239b, 240, 241, 316c StGB.

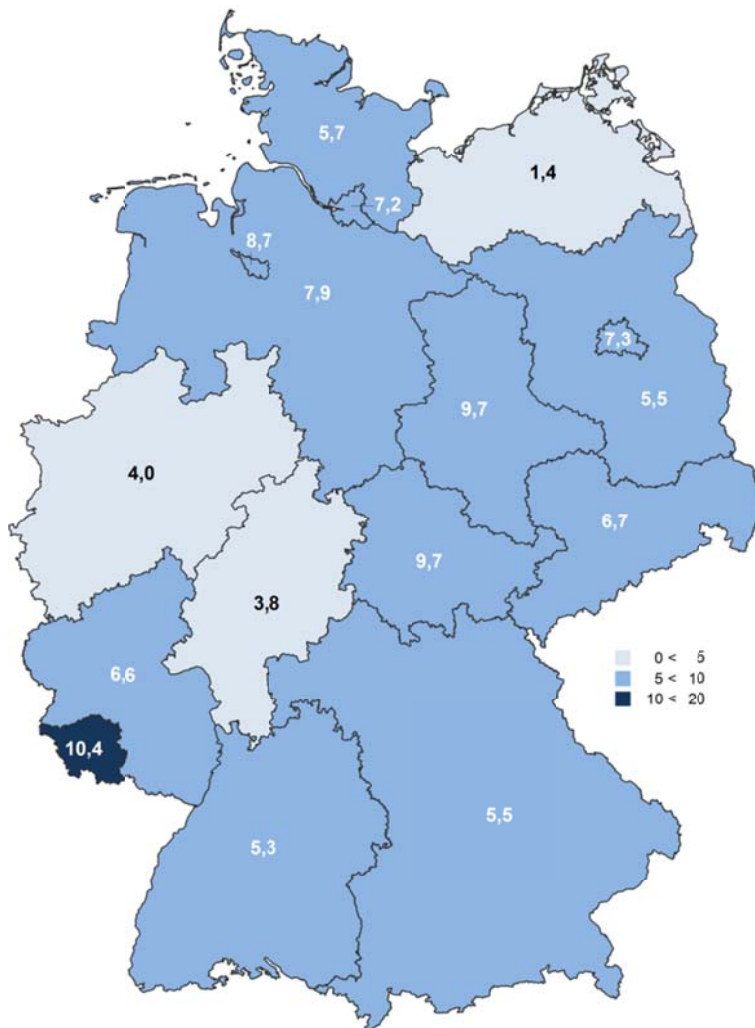
2.2.2 Schussabgaben

Im Jahr 2017 wurden laut PKS 4.724 Fälle registriert, bei denen auf Personen oder Sachen geschossen wurde. Im Vergleich zum Vorjahr (5.542 Fälle) war ein Rückgang der Fallzahl von 14,8 % zu verzeichnen.

Am häufigsten wurden diese Straftaten in Bayern (717 Fälle), Nordrhein-Westfalen (715 Fälle) und Niedersachsen (631 Fälle) registriert.

In Relation zur Einwohnerzahl waren das Saarland (HZ: 10,4), Thüringen (HZ: 9,7) sowie Sachsen-Anhalt (HZ: 9,7) am stärksten betroffen.

Verteilung der Häufigkeiten bei Fällen „mit Schusswaffe geschossen“ auf die Länder (2017)



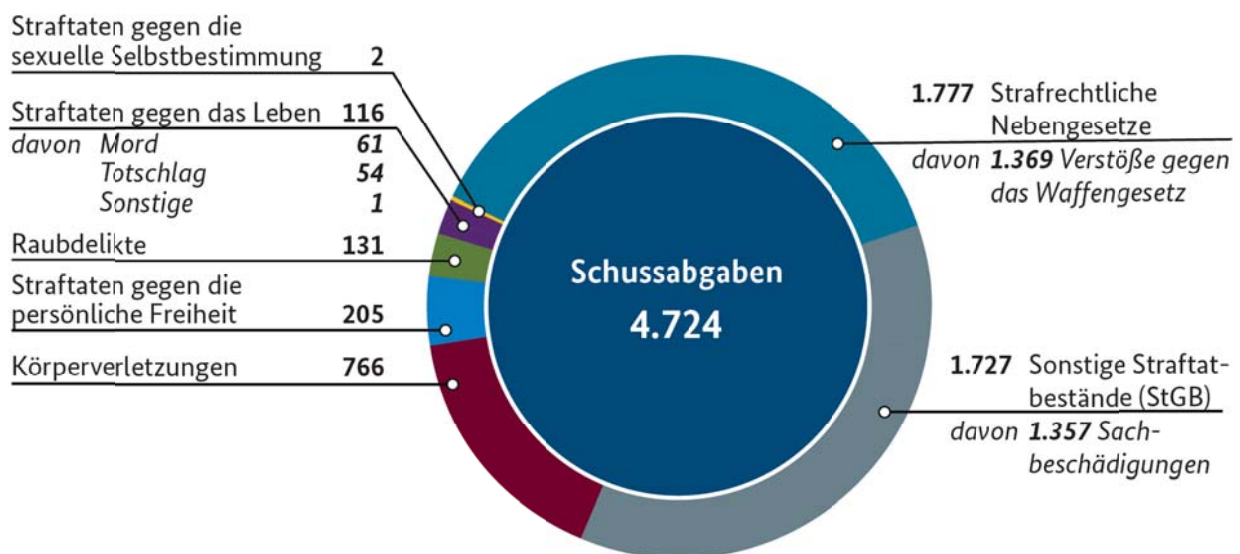
Mehr als ein Drittel der Fälle, bei denen mit Schusswaffen geschossen wurde, betraf **Straftaten nach strafrechtlichen Nebengesetzen** (1.777 Fälle; 37,6 %). Den Hauptanteil bildeten dabei Verstöße gegen das WaffG mit 1.369 registrierten Fällen. Nachdem bei diesen Verstößen im Berichtsjahr 2016 ein starker Anstieg registriert worden war, sank die Fallzahl im Berichtsjahr deutlich (-14,4 %).

Wie in den Vorjahren war zudem eine große Anzahl an Fällen der **Sachbeschädigung** mit Schussabgabe zu verzeichnen (1.357 Fälle; 28,7 %), worunter bspw. auch das Schießen auf Verkehrszeichen fällt. Auch hier wurde ein deutlicher Fallrückgang im Vergleich zum Vorjahr registriert (-24,7 %).

Im Bereich der **Körperverletzungsdelikte** wurden im Jahr 2017 insgesamt 766 Fälle erfasst, bei denen es zu einer Schussabgabe kam. Dies entspricht dem allgemeinen Trend sinkender Fallzahlen bei Straftaten mit Schussabgabe (-11,3 %).

Auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau der absoluten Fallzahlen verliefen die Entwicklungen bei Schussabgaben in den Deliktsbereichen **Straftaten gegen die persönliche Freiheit** (205 Fälle; -0,5 %), **Raub** (131 Fälle; +12,9 %) und **Straftaten gegen das Leben** (116 Fälle; -26,6 %) uneinheitlich. Bei letztgenanntem Deliktsbereich belief sich der Anteil der Fälle mit Schussabgabe an der Gesamtzahl der gegen das Leben gerichteten Straftaten (3.277) auf 3,5 %. Im Einzelnen handelte es sich um 61 Fälle von Mord (davon 29 Versuche), 54 Fälle von Totschlag (davon 40 Versuche) und einen vollendeten Fall von Tötung auf Verlangen.

Verteilung der Fälle „mit Schusswaffe geschossen“ auf die Deliktsbereiche (2017)



2.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN/PHÄNOMENE

2.3.1 International organisierter illegaler Handel mit Schusswaffen

Ein besonderes Augenmerk der deutschen Polizei bei der Bekämpfung der Waffenkriminalität gilt dem international organisierten illegalen Handel mit Schusswaffen.

Im Hinblick auf das von illegalen Schusswaffen ausgehende Gefährdungspotenzial, insbesondere durch deren potenzielle Verwendung durch Terroristen, liegt einer der Bekämpfungsschwerpunkte auf dem Waffenzufluss aus der Region Westbalkan (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien). Das Bundeskriminalamt stellte im Berichtsjahr erneut fest, dass illegale Schusswaffen und Explosivstoffe aus dieser Region nach Deutschland und Westeuropa verbracht wurden. Die Zufuhr von Schusswaffen- und Explosivstoffen erfolgt überwiegend auf dem Landweg im sog. „Ameisenverkehr“. Ursächlich hierfür dürften insbesondere die hohe Verfügbarkeit von Schusswaffen infolge der Kriegswirren und des Zerfalls des ehemaligen Jugoslawiens sowie die hieraus resultierenden unkontrollierten illegalen Lagerbestände der Nachfolgestaaten sein.

Das Bundeskriminalamt steht nicht nur in diesem Zusammenhang im engen Austausch mit nationalen und internationalen Behörden. Beispielsweise fanden, koordiniert durch EUROPOL, im Berichtsjahr gemeinsame Aktionstage (sog. „Joint Action Days“) zur Bekämpfung der Waffenkriminalität statt. Dabei wurden in den teilnehmenden Mitgliedstaaten verstärkte Kontrollen hinsichtlich Waffen- und Explosivstoffen durchgeführt (insbesondere Personen- und Fahrzeugkontrollen).

Fallbeispiel: International organisierter Waffenhandel

Im Rahmen der Zusammenarbeit von Behörden aus Deutschland, Österreich und Frankreich erfolgten im November 2017 umfangreiche Exekutivmaßnahmen in einem Ermittlungskomplex gegen einen europaweit aktiven Waffenhändlerring.

Vorangegangen waren zweijährige Ermittlungen in den drei Staaten. Im Zuge von Exekutivmaßnahmen wurden sechs Verdächtige in Frankreich, drei in Österreich sowie zwei in Deutschland festgenommen. Im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahmen in Deutschland wurden insgesamt elf Schusswaffen, große Mengen Munition und ca. 100.000 Euro Bargeld sichergestellt. In Österreich wurden insgesamt 47 Kurzwaffen, 106 Langwaffen, mehrere Hundert Kilogramm Munition sowie ca. 35.000 Euro Bargeld sichergestellt.

Kurzbewertung:

Das Fallbeispiel unterstreicht die Notwendigkeit der engen und koordinierten Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden bei der Bekämpfung des illegalen Waffenhandels durch gut strukturierte und vernetzte Tätergruppierungen auf europäischer bzw. internationaler Ebene.

2.3.2 Illegaler Waffenhandel im Internet/Darknet

Der Trend vermehrter Tathandlungen im Internet/Darknet setzte sich im Berichtsjahr fort. Das Darknet³ bietet für die illegale Waffenbeschaffung durch sein vermeintlich hohes Maß an Anonymität sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer eine einfache Möglichkeit, illegal eine Waffe zu verkaufen bzw. zu erwerben. Um ein Geschäft erfolgreich durchzuführen, ist es nicht erforderlich, dass sich Verkäufer und Käufer persönlich kennen bzw. treffen müssen. Die Kauf- und Verkaufsverhandlungen erfolgen auf digitalem Weg, die Zustellung der Ware mittels Post-, Paket- oder Kurierdienstleister. Auch hier suggerieren die Angebote der Dienstleister, dass die sog. „Anonymitätskette“ nicht unterbrochen wird und bieten einen Versand mit Anonymisierungsmöglichkeit an.

Online-Marktplätze sind generell durch eine hohe Fluktuation gekennzeichnet. Nachdem im Berichtsjahr im Rahmen von Exekutivmaßnahmen einige bedeutende Darknet-Marktplätze und Foren durch die Ermittlungsbehörden geschlossen wurden, führte dies lediglich zu einer kurzfristigen Verunsicherung der „Darknet-Community“ und bewirkte letztlich meist nur eine Verlagerung auf kleinere, bis dato noch nicht im polizeilichen Fokus stehende Marktplätze und Foren.

Neben der herkömmlichen Möglichkeit der Beschaffung von Waffen durch Kontakte ins kriminelle Milieu besteht das besondere Gefahrenpotenzial der illegalen Waffenbeschaffung über das Internet/Darknet u. a. darin, dass auch extremistische/terroristische Gewalttäter diese vermeintlich anonyme Beschaffungsmöglichkeit für den Erwerb illegaler Waffen nutzen können.

Ein spezieller Tätertyp ist im Bereich der Waffenkriminalität im Internet/Darknet weder hinsichtlich sozialer Herkunft, noch Altersstruktur oder Motivlage festzustellen. Die Bandbreite der Täter reicht vom bislang kriminalpolizeilich noch nicht in Erscheinung getretenen jugendlichen Einzelgänger bis hin zum mehrfach vorbestraften Kriminellen. Eine persönliche Verbindung in ein entsprechendes kriminelles Milieu ist nicht erforderlich.

Fallbeispiel: Psychisch auffälliger Jugendlicher im Darknet

Im Mai 2017 wurde ein in Bayern lebender 19-Jähriger festgenommen, der zuvor versucht hatte, im Darknet eine scharfe Schusswaffe und 2.000 Schuss Munition zu erwerben.

Im Rahmen der weiteren Ermittlungen konnte festgestellt werden, dass der Jugendliche psychisch auffällig war und im Habitus deutliche Parallelen zu jugendlichen Amoktätern aufwies. Die Durchsuchung seines Zimmers führte zur Sicherstellung von Munition, diversen paramilitärischen Materialien (Sturmhauben, ballistischen Schutzwesten etc.) und eines selbstverfassten „Manifestes“. Dieses stützt die Annahme, dass eine einer Amoktat vergleichbare Handlung geplant gewesen sein dürfte. Der jugendliche Tatverdächtige war bis dahin polizeilich nicht in Erscheinung getreten. Er wurde aufgrund eines Unterbringungshaftbefehls in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht.

Kurzbewertung:

Dieses Beispiel zeigt, dass auch Einzeltäter die Bezugsmöglichkeiten von Waffen über das Darknet nutzen und belegt das in diesem Zusammenhang bestehende Gefahrenpotenzial.

³ Webseiten im Darknet werden nicht von den gängigen Internet-Suchmaschinen indiziert und können nicht über konventionelle Internettools (Internet-Browser) erreicht werden.

2.3.3 Umbau von erlaubnisfreien Waffen

Im Bereich der Bekämpfung der Waffenkriminalität ist der Umbau erlaubnisfreier Waffen, beispielsweise sog. Dekorations-, Salut- und Schreckschusswaffen, nach wie vor von Bedeutung. Auf dem illegalen Markt werden entsprechende Waffen von technisch versierten Tätern erworben, um sie in „scharfe“ Schusswaffen umzubauen. Beim Erwerb werden gezielt rechtliche Unterschiede in der Europäischen Union ausgenutzt.

Dies geschieht in der Form, dass Waffen, die z. B. in Deutschland erlaubnispflichtig, jedoch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erlaubnisfrei sind, über unterschiedliche Handelswege zum Zwecke des nachweisfreien Erwerbs und des späteren illegalen Umbaus akquiriert werden. Dies gilt im übertragenen Sinne auch für bestimmte Waffenteile von Schusswaffen, die z. B. in Deutschland erlaubnispflichtig, im europäischen Ausland jedoch teils erlaubnisfrei sind. Die leichte Bezugsmöglichkeit - auch über europa- und weltweit tätige Versandhändler - führt zu einer hohen Verfügbarkeit von Schusswaffen und -teilen.

Im Jahr 2017 waren zu diesem Phänomen diverse Varianten der Tatbegehung erkennbar:

- Rückbau von Dekorationswaffen in letale Schusswaffen,
- Umbau von Schreckschusswaffen (vorwiegend türkischer Herkunft) in letale Schusswaffen,
- Rückbau von Salutwaffen in voll funktionsfähige Schusswaffen.

Das Gesamtbild wird durch hochspezialisierte Täter abgerundet, die einerseits erlaubnisfreie Waffenteile - zum Teil weltweit - orderten und andererseits fehlende wesentliche Waffenteile selbst herstellten und diese Teile zu Schusswaffen komplettierten.

Zur nachhaltigen Bekämpfung dieses Phänomens ist es aus polizeilicher Sicht unabdingbar, weiterhin konsistente Regelungen zur Nachverfolgbarkeit aller Arten erlaubnisfreier Waffen bzw. relevanter Waffenteile auf nationaler wie auch europäischer Ebene zu etablieren. Dieses sollte durch technische und rechtliche Mindeststandards zu Registrierungs- und Buchführungspflichten für Hersteller, Handel und Besitzer erfolgen. International findet diese Thematik gegenwärtig Niederschlag in unterschiedlichen Initiativen und wird durch Deutschland unterstützt.

2.3.4 Nationales Waffenregister

Das föderale Nationale Waffenregister (NWR) leistet seit Errichtung und Inbetriebnahme im Jahr 2013 einen substanziellen Beitrag zur Stärkung der Inneren Sicherheit. Es stellt die Kerninformationen zum privaten Waffenbesitz u. a. für die Sicherheitsbehörden bereit und ermöglicht den effizienten Informationsaustausch der Waffenbehörden untereinander.



Mit dem nunmehr anstehenden Ausbau des NWR zum „NWR II“ werden die Waffenhersteller und -händler an das Register angebunden, sodass künftig der vollständige „Lebenszyklus“ von Waffen und wesentlichen Waffenteilen registriert und damit für die Sicherheitsbehörden elektronisch nachvollziehbar sein wird.⁴ Die Waffenhersteller und -händler sollen bestimmte Sachverhalte im Zusammenhang mit Waffen und wesentlichen Waffenteilen (wie Herstellung, Überlassung, Erwerb, Umbauten und Unbrauchbarmachungen) auf elektronischem Wege den zuständigen Waffenbehörden anzeigen. Diese werden zur Entgegennahme der elektronischen Anzeigen ein automatisiertes Fachverfahren einsetzen. Außerdem werden zusätzliche Anforderungen, wie zum Beispiel die Speicherung von Anträgen und Versagungen, umgesetzt. Diese Anforderungen werden zeitgleich mit NWR II realisiert.

Um die Waffenhersteller und -händler zu einer elektronischen Anzeige zu verpflichten und eine entsprechende Speicherung im NWR zu ermöglichen, wird eine Änderung des Waffengesetzes (WaffG) und des Nationalen-Waffenregister-Gesetzes (NWRG) angestrebt.

⁴ NWR II setzt einen Auftrag der Innenministerkonferenz (IMK) sowie Vorgaben der geänderten EU-Feuerwaffenrichtlinie um, die unter dem Eindruck der Anschläge in Frankreich auf die Redaktion der Satirezeitschrift Charlie Hebdo und auf das Bataclan-Theater im Jahr 2015, bei denen Feuerwaffen vom europäischen Schwarzmarkt verwendet wurden, verabschiedet wurde. Die Einsatzbereitschaft des NWR II soll zum 01.01.2019 hergestellt und die vollständige Umsetzung aller Funktionalitäten gemäß der EU-Vorgabe bis Dezember 2019 vollzogen sein.

3 Gesamtbewertung

Der bereits im Vorjahr registrierte Anstieg der Verstöße gegen das Waffengesetz setzte sich im Berichtsjahr fort. Hingegen war die Anzahl der polizeilich registrierten Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz rückläufig. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei Verstößen gegen das Waffen- bzw. Kriegswaffenkontrollgesetz um klassische Kontrollkriminalität handelt, also entsprechende Straftaten in der Regel erst durch Kontrollen von Sicherheitsbehörden festgestellt werden, ansonsten aber häufig unbemerkt bleiben, kann der Anstieg der Fallzahlen auch auf eine erhöhte Sensibilität der Strafverfolgungsbehörden in diesem Bereich zurückgeführt werden.

Der Anteil der in 2017 erfassten Straftaten unter Schusswaffenverwendung war, gemessen an der Gesamtzahl der Straftaten, mit unter 0,2 % erneut gering. Dennoch ist das von Waffenkriminalität ausgehende Gefährdungspotenzial angesichts drohender Schäden für Leib und Leben der Betroffenen hoch - insbesondere mit Blick auf potenzielle Amokttaten oder Terroranschläge.

Wie in den Vorjahren stand auch im Jahr 2017 der illegale Waffenhandel im Internet/Darknet im Fokus der Bekämpfung der Waffenkriminalität. Zwar konnten im Berichtsjahr im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen einige bedeutende Darknet-Marktplätze und -Foren geschlossen werden, jedoch führte dies in der Regel nur zu einer kurzfristigen Verunsicherung der „Darknet-Community“ und einem Ausweichen auf andere Plattformen.

Ein besonderer Fokus der Sicherheitsbehörden bei der Bekämpfung der Waffenkriminalität lag im Berichtszeitraum auf der von Staaten des Westbalkans ausgehenden illegalen Einfuhr und Durchfuhr von Schusswaffen in die Europäische Union und dabei auch nach Deutschland. Als mögliche Ursachen für den Schmuggel aus dieser Region kommen insbesondere die dortige hohe Verfügbarkeit von Schusswaffen infolge der Kriegswirren und des Zerfalls des ehemaligen Jugoslawiens sowie die hieraus resultierenden unkontrollierten illegalen Lagerbestände in Betracht.

Das Bundeskriminalamt pflegt in diesem Zusammenhang einen engen Austausch mit nationalen und internationalen Behörden und bringt sich in koordinierte, gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen ein.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

Juni 2018

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt

Weitere Publikationen des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes (Waffenkriminalität, Bundeslagebild 2017, Seite X).